

VOTUM

2022/13-I

26. Juli 2022

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren zwischen

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer I der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch ihre Mitglieder Kaps, Koch und Werle im schriftlichen Verfahren das folgende Votum:

- 1. Der Anspruchsteller hat keinen Anspruch auf den sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004<sup>2</sup> gegenüber der Antragsgegnerin für den seit dem [...] Januar 2016 eingespeisten Strom aus den auf dem Vorbau des Gebäudes [...] angebrachten Solaranlagen mit einer insgesamt installierten Leistung von [ca. 2,5] kW<sub>p</sub>.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Anspruchsteller.**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.12.2006 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nummer 4 EEG 2021<sup>3</sup> bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## 1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob dem Anspruchsteller ein Vergütungsanspruch auf den sog. Fassadenbonus für den eingespeisten Strom aus seinen Solaranlagen gegen die Anspruchsgegnerin zusteht.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt seit dem [...] Dezember 2007 die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von [ca. 2,5] kW<sub>p</sub> am Standort [...].
- 3 Die Anspruchsgegnerin betreibt das örtliche Verteilnetz, in das der Anspruchsteller den mit den Anlagen erzeugten Strom einspeist.
- 4 Die Solaranlagen befinden sich auf einem Vorbau zu einem einstöckigen Gebäude (im Folgenden bezeichnet als Hauptgebäude). Das Hauptgebäude hat ein Dach mit gering geneigten Dachflächen von etwa 20 bis 30 Grad Neigungswinkel (sog. Flachsatteldach). Auf dem Dach des Hauptgebäudes befinden sich weitere Solaranlagen, die flächig angeordnet sind und das Dach fast vollständig bedecken. Diese sind nicht streitgegenständlich. Der Vorbau grenzt an einen Teil der Südseite des Hauptgebäudes an und ist bis auf seine Westseite, die geschlossen ist, offen. Er besteht aus einer massiven Holzkonstruktion, die fest mit dem Hauptgebäude und dem Grund und Boden verbunden ist; hölzerne Dachsparren liegen dabei auf der einen Seite auf Holzstelen auf und auf der gegenüberliegenden Seite auf dem Satteldach des Hauptgebäudes. Die Solaranlagen sind auf den

<sup>3</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 29.12.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorgaben v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

Dachsparren angebracht. Im Übrigen wird auf die [im ...] April 2022 übersandten und zur Akte gereichten Lichtbilder Bezug genommen.

- 5 Der Vorbau dient als Witterungsschutz für den Eingangsbereich einer in dem Hauptgebäude befindlichen barrierefrei gestalteten Wohnung, der Aufbewahrung eines Rollstuhls und dem witterungsgeschützten Freiluftaufenthalt der Gebäudebewohnenden.
- 6 Der verfahrensgegenständliche Einspeise- und Vergütungszeitraum umfasst den Zeitraum vom [...] Januar 2016 an.
- 7 Die Anspruchsgegnerin hat mit Schreiben vom [...] Dezember 2018 an den Anspruchsteller den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum [...] Dezember 2018 erklärt. Mit Schreiben vom [...] Juni 2019 verlängerte sie diesen Verzicht bis zum [...] Dezember 2019.
- 8 **Der Anspruchsteller** ist der Ansicht, dass er einen Anspruch auf den sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 habe.
- 9 Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 für die danach erhöhte Mindestvergütung seien erfüllt. Zum einen seien die Solaranlagen im Sinne der Vorschrift „nicht auf dem Dach des Gebäudes“ angebracht und zum anderen bildeten die Solaranlagen einen „wesentlichen Bestandteil des Gebäudes“.
- 10 Hinsichtlich der Erfüllung der letztgenannten Anspruchsvoraussetzung beruft sich der Anspruchsteller auf die Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 2 EEG 2004 vom 1. April 2004<sup>4</sup> und auf ein Urteil des LG Koblenz vom 15. Mai 2007<sup>5</sup>. In Anlehnung daran übernehmen die Solaranlagen objektiv notwendige Funktionen wie den Witterungsschutz, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müssten.
- 11 Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des sog. Fassadenbonus lägen nicht vor.
- 12 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Ansicht, dass kein Anspruch auf den sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 bestehe.
- 13 Die erforderlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 seien nicht erfüllt.
- 14 Bereits das erste, negative Tatbestandsmerkmal der Vorschrift sei nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorbau selbst um ein „Gebäude“ handle und die Solaranlagen dessen „Dach“ seien. Unabhängig davon scheide der sog. Fassadenbonus jedenfalls auch deshalb aus, weil die Solaranlagen als auf dem Dach des Hauptgebäudes angebracht bzw. als teilweise Verlängerung des Daches des Hauptgebäudes anzusehen seien.

<sup>4</sup>BT-Drs. 15/2864, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 44.

<sup>5</sup>LG Koblenz, Ur. v. 15.05.2007–3 HK.O 160/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/353>.

- 15 Auch das zweite Tatbestandsmerkmal der Vorschrift sei nicht erfüllt, da die Solaranlagen keinen „wesentlichen Bestandteil des Gebäudes“ bildeten. Zwar übernahmen die Solaranlagen die Funktion eines Witterungsschutzes, der als solches für die Begründung des Merkmals herangezogen werden könne. Allerdings sei die Funktion lediglich teilweise erfüllt, da die Solaranlagen nur an einem Teilbereich der Hauptgebäudefront angebracht seien.
- 16 Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)<sup>6</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Dem Votumsverfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Hat der Anspruchsteller für den seit dem [...] Januar 2016 eingespeisten Strom aus den auf dem Vorbau des Gebäudes [...] angebrachten Solaranlagen mit einer insgesamt installierten Leistung von [ca. 2,5] kW<sub>p</sub> einen Anspruch auf den sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 ?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 17 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO.
- 18 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Werle erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 19 Der Anspruchsteller hat keinen Anspruch auf den sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 gegenüber der Antragsgegnerin für den seit dem [...] Januar 2016 eingespeisten Strom aus den auf dem Vorbau des Gebäudes [...] angebrachten Solaranlagen mit einer insgesamt installierten Leistung von [ca. 2,5] kW<sub>p</sub>.

<sup>6</sup> Clearingstelle, Verfahrensvorschriften v. 01.10.2007 in der im Annahmebeschluss bezeichneten Fassung vom 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

20 Die Tatbestandsvoraussetzungen des sog. Fassadenbonus für eine erhöhte Mindestvergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 sind nicht erfüllt. Die Solaranlagen des Anspruchstellers sind jedenfalls als „Dach“ des Hauptgebäudes (vgl. Abschnitt 2.2.1) – und nicht als Fassadenelement – anzusehen und am Hauptgebäude angebracht (vgl. Abschnitt 2.2.2) i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004. Ob der Vorbau, den die Solaranlagen des Anspruchstellers bedecken, selbst ein Gebäude nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 darstellt, kann damit dahinstehen (vgl. Rn. 46). Ebenso kann daher offen bleiben, ob die Solaranlagen ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind (vgl. Rn. 23).

### 2.2.1 Nicht auf dem Dach oder als Dach

21 Entgegen der für die Inanspruchnahme des Fassadenbonus erforderlichen Voraussetzung, dass die Solaranlage „nicht auf dem Dach oder als Dach“ angebracht sein darf, sind die Solaranlagen des Anspruchstellers als „Dach“ anzusehen. Sie bilden den oberen Bauwerksabschluss und schützen vor von oben einwirkenden Witterungseinflüssen, wie z. B. Niederschlag und Sonne.

22 Die erhöhte Mindestvergütung des sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 erfordert tatbestandlich, dass die Solaranlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht ist (sog. Gebäude-Solaranlage), die Anlage darf aber zum einen *nicht* auf oder als Gebäudedach angebracht sein (negative Voraussetzung) und muss zum anderen einen wesentlichen Gebäudebestandteil bilden (positive Voraussetzung). So lautet § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004:

„Die Mindestvergütungen nach Satz 1 erhöhen sich um jeweils weitere 5,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet.“

23 Ist die erste (negative) Voraussetzung des sog. Fassadenbonus – „nicht auf dem Dach oder als Dach angebracht“ – nicht erfüllt, kommt es auf die zweite (positive) Voraussetzung – „und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet“ – nicht mehr an.

- 24 **Wortlaut** Der Begriff des „Daches“ ist im EEG nicht legaldefiniert. Insoweit ist der Wortlaut auslegungsbedürftig. Dass die Solaranlagen des Anspruchstellers als „Dach“ anzusehen sind, ergibt sich gleichwohl bereits aus dem allgemeinen Wortverständnis des Begriffes und dessen allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. Rn. 26 ff.).
- 25 Die Auslegung des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nach seinem systematischen Zusammenhang (vgl. Rn. 34 ff.), seiner Entstehungsgeschichte (vgl. Rn. 38) und seinem Sinn und Zweck (vgl. Rn. 39 ff.) bestätigt, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 demgegenüber keinen eigenen, vom allgemeinen Wortverständnis und Sprachgebrauch abweichenden Begriff des „Daches“ verwendet.
- 26 Die Clearingstelle hat sich bereits ausführlich mit dem Begriff „Dach“ in dem Votum 2008/45 auseinandergesetzt. Darin heißt es:

„Der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 ist insoweit eindeutig, als er zwischen ‚auf dem oder als Dach angebrachten‘ Solarstromanlagen und allen anderen Solarstromanlagen unterscheidet. Indes ist er insoweit nicht eindeutig, als er den Begriff des ‚Daches‘ nicht definiert. Was ein Dach ist, kann daher bei der Betrachtung des Wortlautes nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bestimmt werden.“<sup>7</sup>

- 27 Zum allgemeinen Sprachgebrauch, der seitdem keiner Änderung unterlag<sup>8</sup>, heißt es weiter:

„Das Wort ‚Dach‘ – vom althochdeutschen ‚thah‘ (Dach, Haus, Bedeckung) oder und mittelhochdeutschen ‚dach‘ (Dach, Bedeckung, das Oberste, Schützende) – bezeichnete ursprünglich ‚das Bedeckende‘.<sup>9</sup> Auch der durch die modernere Bautechnik und Architektur geprägte gegenwärtige Sprachgebrauch bezeichnet als ‚Dach‘ den oberen Abschluss eines Gebäudes, ... welcher den Innenraum des Gebäudes vor der Witterung schützt ...“<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Clearingstelle, Votum v. 17.09.2008–2008/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/45>, Rn. 18 f.

<sup>8</sup> Vgl. dazu den Eintrag „Dach“ im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Dach>, zuletzt abgerufen am 14.11.2022.

<sup>9</sup> Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Eintrag „Dach“, dort im Teil „Etymologisches Wörterbuch des Deutschen“, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Dach>, zuletzt abgerufen am 04.11.2011.

<sup>10</sup> Clearingstelle, Votum v. 17.09.2008–2008/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/45>, Rn. 20. Auslassungen nicht im Original.

28 Zusammenfassend wird ausgeführt:

„Demnach ist ‚Dach‘ alles, was den oberen bzw. obersten Abschluss eines Bauwerkes bildet und den Innenraum insbesondere vor solchen Witterungseinwirkungen schützt, die von oben kommen, also z. B. vor Niederschlag wie Regen oder Schnee.<sup>11</sup>“<sup>12</sup>

29 Das „Dach“ ist im vorliegenden Kontext zudem begrifflich von der „Fassade“ abzugrenzen. „Fassade“ im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst die sichtbare, äußere Seite eines Gebäudes.<sup>13</sup> § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nimmt allerdings ausdrücklich nur das „Dach“ als oberen Teil des Gebäudeäußeren in Bezug, worauf die Solaranlage nicht angebracht sein darf, und honoriert die Solarstromerzeugung aus Anlagen angebracht an geeigneten Flächen der Gebäudehülle. Einer begrifflichen Ausweitung steht somit schon der ausdrückliche Wortlaut entgegen.

30 Insbesondere steht dies aber auch im Einklang mit der Gesetzessystematik und dem Sinn und Zweck des sog. Fassadenbonus. Anderenfalls hätte § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 hinsichtlich dieses Merkmals keinerlei Unterscheidungskraft gegenüber § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004. Ferner sollen mit § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 speziell die gegenüber einer reinen Dachmontage höheren Stromgestehungskosten ausgeglichen werden, die bei einer gebäudeintegrierten Installation typischerweise anfallen und im Übrigen auf die i. d. R. gegenüber einer optimalen Dachausrichtung geringeren Erträge zurückzuführen sind.<sup>14</sup>

31 In diesem Sinne wird auch in dem Votum 2008/45 differenziert:

„Das ‚Dach‘ eines Gebäudes ist zudem im allgemeinen Sprachgebrauch jedenfalls dann nicht von der ‚Fassade‘ umfasst, wenn es als ein ganz bestimmter Teil des Gebäudeäußeren in Bezug genommen wird. ... Jedenfalls § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 muss das ‚Dach‘ als den Teil des Gebäudes verstehen, der sich

<sup>11</sup> LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 03.03.2008 – 16 S 800/08, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/385>; Oschmann, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 42; Müller, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: 53. Ergänzungsfg. 2006, VI EEG, § 11 Rn. 39.

<sup>12</sup> Clearingstelle, Votum v. 17.09.2008 – 2008/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/45>, Rn. 21.

<sup>13</sup> Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Eintrag „Fassade“, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Fassade>, zuletzt abgerufen am 27.07.2022.

<sup>14</sup> Konsolidierte Fassung der Begründung zu dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004, BGBl. 2004 I S. 1918, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 41.

von der ‚Fassade‘ in ihrer umgangssprachlichen Bedeutung als ‚Außenwände‘ des Gebäudes unterscheiden ...“<sup>15</sup>

32 Eine Abgrenzung zwischen Dach und Fassade ermöglicht im Regelfall der Neigungswinkel:

„Zumindest die in Mitteleuropa am weitesten verbreitete und noch typische Gebäudeform weist auch keine Fassaden mit einem anderen Winkel als 90° auf. In diesem **typischen Regelfall** sind daher alle senkrecht stehenden Flächen ‚Fassade‘ und begrenzen den ‚Innenraum‘ des Gebäudes; alle nicht-senkrechten Flächen, die an senkrecht stehenden Flächen oder Stützkonstruktionen anschließen und den oberen Abschluss der senkrecht stehende Flächen oder Stützkonstruktionen bilden, sind demgegenüber ‚Dach‘ bzw. ‚Bedeckung‘, nicht jedoch ‚Fassade‘. Diese Fläche kann flach oder steil sein und Neigungswinkel von 2°<sup>16</sup> bis 70° oder mehr aufweisen.<sup>17</sup>“<sup>18</sup>

33 Zusammengefasst ist demnach „Dach“ i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004

- alles, was den **oberen Abschluss** eines Bauwerkes bildet und
- den darunter liegenden Raum **vor von oben kommenden Witterungseinwirkungen schützt** sowie
- (in negativer Abgrenzung) **nicht Fassade** ist.

34 **Systematische Auslegung** Die systematische Auslegung von § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 bestätigt die in der Betrachtung des Wortlauts gefundene Definition des „Daches“. Aus der systematischen Betrachtung der Struktur des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 selbst sowie seines Zusammenhangs mit der Gebäudedefinition in § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 und dem Bauordnungsrecht folgt, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 kein Gebäude kennt, dessen gesamte Gebäudehülle als „Fassade“ anzusehen ist.

35 In § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 selbst wird das „Dach“ explizit benannt und somit zwischen dem Dach eines Gebäudes und folglich anderen Teilen eines Gebäudes, die im Umkehrschluss nicht Dach sind, unterschieden. Hätte der Gesetzgeber nicht das „Dach“ als oberen, schützenden Abschluss eines Bauwerks angesehen, hätte er statt der negativen Formulierung „nicht am oder als Dach angebracht“ ohne Weiteres eine sprachlich einfachere, positive Formulierung wählen können, wie z. B. „an der Fassade angebracht“.

- 36 Auch die Gebäudedefinition in § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004, die § 2 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO)<sup>19</sup> entnommen wurde, bestimmt eindeutig als Gebäudevoraussetzung eine Überdeckung.
- 37 Dem steht schließlich auch nicht entgegen, dass der Begriff des „Daches“ in anderen EEG-Vorschriften womöglich anders zu verstehen sein könnte. Denn der Begriff des „Daches“ wird im EEG 2004 ausschließlich in § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 verwendet.
- 38 **Historische Auslegung** Die historische Auslegung steht dem Ergebnis ebenfalls nicht entgegen. Aus ihr ergeben sich keine anderweitigen Rückschlüsse. Die Vorgängernorm zu § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 – § 8 Abs. 2 Satz 2 EEG 2000<sup>20</sup> – weist denselben Wortlaut und weitgehend dieselbe Gesetzesbegründung<sup>21</sup> wie § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 auf.
- 39 **Teleologische Auslegung** Die teleologische Auslegung, also die Betrachtung des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nach seinem Sinn und Zweck, bestätigt dieses Ergebnis.
- 40 Ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>22</sup> sollen mit dem sog. Fassadenbonus die höheren Stromgestehungskosten ausgeglichen werden. Der sog. Fassadenbonus sollte also gerade abbilden, dass Solaranlagen an der Gebäudefassade i. d. R. – im Gegensatz zu Dachanlagen – sowohl geringere Einstrahlungswerte aufgewiesen als auch in der Vergangenheit merklich höhere Montagekosten mit sich gebracht haben dürften, von denen erstere indes für den Solarstromertrag entscheidend sind.
- 41 Vorliegend bilden die Solaranlagen des Anspruchstellers den oberen Abschluss sowohl des Vorbaus als auch des Hauptgebäudes. Zum einen begrenzen sie den Vorbau in Richtung Himmel und decken ihn nach oben hin abschließend ab. Zum anderen sind die Solaranlagen des Anspruchstellers auch Teil der oberen Abdeckung des Hauptgebäudes, da sie nach der Verkehrsanschauung ein Teil der Dachkonstruktion des Hauptgebäudes sind und die Dachfläche für den Eingangsbereich der im Hauptgebäude befindlichen Wohnung verlängern.
- 42 Eine Solaranlage, die nach der Verkehrsanschauung eine Verlängerung des Daches darstellt und insbesondere vor Niederschlag schützt oder der Verschattung von Teilen des

<sup>15</sup> Clearingstelle, Votum v. 17.09.2008 – 2008/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/45>, Rn. 22 – Auslassungen nicht im Original.

<sup>16</sup> Da Dächer für die langfristige Gebäudestabilität die Ableitung von Niederschlag ermöglichen müssen, müssen sie zumindest eine geringfügige Neigung aufweisen.

<sup>17</sup> Für eine Darstellung typischer Dachformen s. z. B. Brockhaus Enzyklopädie, 17. Aufl. 1968, Band 4, Eintrag „Dach“, S. 241; Seite „Dachform“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 17.11.2011, 09:33 UTC, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Dach&oldid=96862360form>, zuletzt abgerufen am

Gebäudes dient, ist Bestandteil des Daches.<sup>23</sup> So ist z. B. eine Terrassenabdeckung, wenn sie Teil einer Dachkonstruktion ist, d. h. über den üblichen Dachüberstand hinaus über die Terasse verlängert wird, als Dach des Wohngebäudes anzusehen.<sup>24</sup>

- 43 Die Solaranlagen des Anspruchstellers bilden eine bauliche Dachverlängerung. Sie liegen baulich auf der Südseite des Hauptgebäudes in Höhe des Eingangsbereiches der darin befindlichen Wohnung auf dessen Flachsatteldach auf. Auch optisch ist der Eindruck einer Verlängerung des Daches des Hauptgebäudes gegeben, und zwar aufgrund des fast identischen Neigungswinkels der Solaranlagen im Vergleich zum Flachsatteldach des Hauptgebäudes und der übrigen auf dem Flachsatteldach angebrachten Solaranlagen, wodurch optisch eine Einheit entsteht.
- 44 Die Solaranlagen des Anspruchstellers nehmen zudem typische Dachfunktionen sowohl für den Vorbau als auch für das Hauptgebäude wahr, indem sie vor von oben einwirkenden Witterungseinflüssen schützen. So bleibt der Innenraum des Vorbaus vor z. B. Sonne, Regen und Schnee geschützt. Der Schutz für das Hauptgebäude bezieht sich auf den Eingangsbereich der darin befindlichen Wohnung durch die Verschattung und den Schutz vor Niederschlag.
- 45 Schließlich sind die Solaranlagen des Anspruchstellers in negativer Abgrenzung auch nicht Fassadenelement. Dies verdeutlicht der Neigungswinkel der Solaranlagen zur Horizontalen und gegenüber der senkrechten Holzkonstruktion des Vorbaus. Fassadenanlagen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 müssen zwar nicht notwendigerweise senkrecht angebracht sein.<sup>25</sup> Ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>26</sup> sollen mit dem sog. Fassadenbonus jedoch die höheren Stromgestehungskosten ausgeglichen werden (vgl. Rn. 40).

---

02.12.2011. Zur Entwicklung von Dachformen in Mitteleuropa vgl. z. B. Kroner (Hrsg.), Baulexikon, Eintrag „Dach“, abrufbar unter <http://www.baulexikon.de>, zuletzt abgerufen am 17.03.2010.

<sup>18</sup> Clearingstelle, Votum v. 17.09.2008 – 2008/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/45>, Rn. 24.

<sup>19</sup> Musterbauordnung der Bauministerkonferenz, Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom Oktober 2008, einschl. Änderung von § 20 Satz 1 gem. Beschluss der FK Bauaufsicht vom Mai 2009, nachfolgend bezeichnet als MBO.

<sup>20</sup> Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305), aufgehoben durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2000>.

<sup>21</sup> BT-Drs. 15/1974, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/276>, S. 4.

<sup>22</sup> Konsolidierte Fassung der Begründung zu dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004, BGBl. 2004 I S. 1918, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 41.

<sup>23</sup> So auch *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 42.

<sup>24</sup> *AG Fürstenwalde*, Urt. v. 20.02.2007 – 13 C 243/06, abrufbar unter <https://openjur.de/u/274863.html>, Rn. 4.

<sup>25</sup> So auch *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 42.

<sup>26</sup> Konsolidierte Fassung der Begründung zu dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004, BGBl. 2004 I S. 1918, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 41.

### 2.2.2 Solaranlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht (sog. Gebäude-Solaranlage)

- 46 Die Solaranlagen des Anspruchstellers sind auch „Gebäude-Solaranlagen“ i. S. d. § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 und jedenfalls am Hauptgebäude angebracht. Ob der Vorbau ebenso ein „Gebäude“ nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 darstellt, kann damit vorliegend dahinstehen.
- 47 **Gebäude** Der Begriff des „Gebäudes“ ist legaldefiniert in § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004. Gebäude sind demnach
- „ ... selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“<sup>27</sup>
- 48 Das Hauptgebäude ist in diesem Sinne unzweifelhaft „Gebäude“, da es jedenfalls dem Wohnen dient, überdacht ist, durch z. B. die Hausbewohner unproblematisch betreten werden kann und geeignet und bestimmt ist, dem Schutz der Hausbewohner und deren Sachen zu dienen.
- 49 **Anbringen** Die Solaranlagen des Anspruchstellers sind auch am Hauptgebäude „angebracht“ i. S. d. § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 EEG 2004.
- 50 Das Tatbestandsmerkmal „anbringen“ verlangt, dass die Anlage an oder auf dem Gebäude **befestigt** sein muss und das **Gewicht der Anlage vom Gebäude getragen** wird.<sup>28</sup>
- 51 Die Solaranlagen des Anspruchstellers sind am Hauptgebäude „angebracht“, da sie, an den Dachsparren des Vorbaus befestigt, auf dem Flachsatteldach des Hauptgebäudes aufliegen und das Gewicht der Anlagen ohne die Befestigung am Hauptgebäude nicht getragen würde.

### 2.3 Kostenentscheidung

- 52 Gemäß Nr. 4 des Antrags auf Einleitung des Votumsverfahrens hat die Clearingstelle darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien das Entgelt nach Nr. 4 des Antrags

<sup>27</sup>Auslassung nicht im Original.

<sup>28</sup>LG Kassel, Ur. v. 06.12.2006 – 9 O 1252/06, abrufbar unter <https://openjur.de/u/298496.html>, Rn. 31; LG Kassel, Ur. v. 05.03.2007 – 5 O 1690/06, abrufbar unter <https://openjur.de/u/298817.html>, Rn. 36.

auf Einleitung eines Votumsverfahrens endgültig zu tragen haben. Die Kostenentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens (§ 13 Abs. 4 Verfo i. V. m. §§ 91, 92 Zivilprozessordnung<sup>29</sup> (ZPO) analog).

- 53 Für die Aufteilung der sonstigen Kosten gilt § 15 Verfo.
- 54 Aufgrund des vollständigen Obsiegens der Anspruchsgegnerin trägt der Anspruchsteller das Entgelt vollständig (§ 13 Abs. 4 Verfo i. V. m. § 91 ZPO analog).

Kaps

Koch

Werle

<sup>29</sup>Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, nachfolgend bezeichnet als ZPO.